

3939 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird

Änderung gegenüber dem Gesetzesbeschuß in 1444/NR der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzesbeschuß in 1444/NR der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderung beschlossen:

Dem Artikel II wird folgende Z 3 angefügt:

"3. Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren hat die in § 3 Abs. 2 (in der Fassung des Artikels I Z 7) genannte Mitteilung spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen."